

53. 1. Kann der nach der Vollendung eines Diebstahles dem Diebe zum Zwecke der Sicherung des Gestohlenen geleistete Beistand als Beihilfe zu dem Diebstahle aufgefaßt werden?

St.G.B. §§. 49. 242. 257.

2. Ist zur Aburteilung eines Meineides, bei welchem nach dem Inhalte des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens die in §. 157 Ziff. 1 St.G.B.'s vorgesehene Strafmilderung zutrifft, das Schwurgericht oder die Strafkammer zuständig?

St.G.B. §§. 154. 157 Ziff. 1.

G.B.G. §§. 73 Ziff. 2. 80.

I. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1883 g. S. Rep. 3272/82.

I. Landgericht Heilbronn.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte Jakob Friedrich S. ist durch das Urteil der Strafkammer wegen Begünstigung eines Diebstahles im Sinne des §. 257 Abs. 1 erster Fall St.G.B.'s zu einer Gefängnisstrafe von sechs Tagen verurteilt, dagegen von der weiteren Anklage eines Meineides im Sinne der §§. 154. 157 Ziff. 1 St.G.B.'s freigesprochen worden. Durch die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil nach beiden Richtungen angefochten.

1. Was zunächst die Verurteilung wegen Begünstigung anbelangt, so stützt die Staatsanwaltschaft ihre Revision auf die Verletzung des Strafgesetzes, indem sie geltend macht, es hätte auf Grund der Feststellungen der Vorinstanz nicht wegen jenes Meates, sondern wegen Beihilfe zu einem Diebstahle im Sinne der §§. 242. 49 a. a. O. verurteilt werden sollen. Diese Rüge ist nicht begründet.

Nach dem wesentlichen Inhalte der Urteilsgründe hat an einem Sonntage im Monat Januar 1881 der ledige Wilhelm W. seinem Vater aus dessen Wohnung vier Simri Gerste, welche dem letzteren gehörten, mit der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen. Er wollte die in einen Sack geschüttete Gerste behufs des Verkaufes derselben zu dem Fruchtaufkäufer K. bringen. Als er zu diesem Zwecke das Haus mit der gestohlenen Gerste verließ, gesellte sich zu ihm der 17 Jahre alte Christoph S., Sohn des hier in Betracht kommenden Angeklagten

Jakob Friedrich S. in S. Christoph S. leistete dem Wilhelm W. bei der Verbringung der gestohlenen Gerste durch abwechselungsweise Tragen des Gerstenfackes Hilfe. Als die beiden Bursche noch nicht am R.'schen Hause angekommen waren, wurden sie von fünf bis sechs jungen Leuten angehalten, welche sie an der Weiterbeförderung ihrer Last zu hindern suchten. Dies veranlaßte den Christoph S., seinen Vater, den Angeklagten, zur Hilfe herbeizurufen. Der letztere verjagte die den Transport störenden jungen Leute und folgte sodann seinem Sohne und dem Wilhelm W. an das R.'sche Haus nach. Dort rief er den R. heraus und blieb sodann im Hofe solange stehen, bis die gestohlene Gerste, der Anweisung des R. gemäß, von Christoph S. und Wilhelm W. in die R.'sche Scheune verbracht war.

Das Landgericht hat in der Handlung des Angeklagten Jakob Friedrich S. den Thatbestand der Begünstigung im Sinne des §. 257 Abs. 1 erster Fall St.G.B.'s gefunden, indem es ausführte: es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte seines eigenen Vorteiles wegen gehandelt, dagegen sei, „davon ausgehend, daß der Diebstahl selbst zum mindesten mit dem Augenblicke, da W. mit der Gerste das väterliche Haus verlassen, vollendet gewesen, anzunehmen, daß der Angeklagte nach Begehung des genannten Diebstahles, um dem Diebe die Vorteile dieses Vergehens zu sichern, durch Beseitigung der dem Fortschaffen des Entwendeten entgegenstehenden Hindernisse, durch das dem präsumtiven Abnehmer gegebene Signal und durch sein unterstützungsbereites Anwohnen, bis das Gestohlene in Sicherheit gebracht, dem Diebe wesentlich Beihilfe geleistet habe.“ Die Staatsanwaltschaft sucht nun in ihrer Revisionschrift die Ansicht, daß nicht Begünstigung, sondern Beihilfe zum Diebstahle vorliege, durch die Behauptung zu begründen: „Der vorliegende Diebstahl erscheine nicht schon mit der Aneignung vollendet, sondern, da die That stets in der faktischen Art ins Auge zu fassen sei, wie sie sich abspiele und zum Abschlusse komme, erst mit dem Augenblicke, wo der Dieb, welcher in ununterbrochenem thatsächlichem Zusammenhang mit der Wegnahme die Sicherung des Gestohlenen unternehmen, diese zur Ausführung gebracht habe; es sei somit auch jede hierbei geleistete Unterstützung als zur Begehung des Diebstahles geleistet zu betrachten.“

Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft ist eine irrige. Nach §. 49 St.G.B.'s wird derjenige als Gehilfe bestraft, welcher dem Thäter

zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hilfe geleistet hat. Das Gesetz fordert sonach zum Begriffe der Beihilfe eine Unterstützung des Thäters bei der Ausführung seiner Absicht, diejenigen Thatfachen ins Leben zu rufen, welche den Thatbestand des betreffenden Verbrechens oder Vergehens bilden. Es kann sich daher in dem Falle, wenn die Thatbestandsmerkmale dieses Verbrechens oder Vergehens schon ins Leben getreten sind, wenn das betreffende Delikt sonach zur Vollendung gelangt ist und nicht etwa der Fall der Fortdauer oder der Wiederholung des Deliktes zutrifft, die der Vollendung nachfolgende Handlung eines Dritten, durch welche dem Thäter Beistand geleistet wird, abgesehen von dem in §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s hervorgehobenen Falle, nicht als Beihilfe darstellen, selbst dann nicht, wenn der Thäter mit der Vollendung des Deliktes sein Handeln insofern noch nicht abgeschlossen hat, als er in ununterbrochener Thätigkeit noch bemüht ist, sich die von ihm bezweckten materiellen, nicht zum Thatbestande des betreffenden Deliktes gehörigen Vorteile zu sichern, und wenn ihm hierbei von einem Dritten Beistand geleistet wird. Denn für den Begriff der Beihilfe ist, wie erwähnt, nicht das Handeln des Thäters überhaupt, sondern nur dasjenige Thun entscheidend, durch welches der Thatbestand des in Frage kommenden Verbrechens oder Vergehens der Verwirklichung entgegengeführt werden soll. Der Diebstahl, in Beziehung auf welchen im vorliegenden Falle die Begünstigung nach der Annahme der Vorinstanz verübt worden, ist durch die mit der Absicht der rechtswidrigen Zueignung erfolgte Wegnahme der Gerste aus fremdem Gewahrsam und nicht erst mit der „Sicherung des Gestohlenen“ zur Vollendung gelangt. Die Annahme des Landgerichtes, daß zu der Zeit, in welcher der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Handlung vorgenommen, jene Wegnahme schon erfolgt, sonach das Vergehen vollendet gewesen, kann im Hinblick auf die diesfälligen thatsächlichen Ausführungen rechtlich nicht beanstandet werden. Das Gericht hat sonach den Thatbestand der Beihilfe zum Diebstahle mit Recht verneint. Dagegen konnte es ohne Rechtsirrtum in den festgestellten Thatfachen den Reat der Begünstigung im Sinne des §. 257 Abs. 1 erster Fall St.G.B.'s finden.

2. Betreffend sodann die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Meineides, so stützt die Staatsanwaltschaft ihre Revision darauf, daß die Strafkammer des Landgerichtes zur Aburteilung nicht

zuständig gewesen sei. Diese Klage muß als begründet erachtet werden.

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Landgerichtes Heilbronn wegen eines Verbrechens des Meineides in Sinne des §. 157 Abs. 1 in Verbindung mit §. 154 Abs. 1 St.G.B.'s, nämlich dahin eröffnet: „Der Angeklagte habe am 31. Mai 1881 zu B. vor dem Schöffengerichte daselbst bei seiner Vernehmung als Zeuge bei der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen den Bauer Wilhelm K. wegen Hehlerei den von ihm vor der Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verlegt, übrigens mit dem Bewußtsein und aus dem Grunde, weil die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst die Verfolgung wegen Begünstigung hätte nach sich ziehen können“. Das erkennende Gericht hat eine Verletzung des Eides durch ein falsches Zeugnis nicht als erwiesen erachtet und daher den Angeklagten freigesprochen. Das Gericht ist, indem es seine Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Strafsache als zutreffend annahm, offenbar davon ausgegangen, daß der §. 157 St.G.B.'s, obwohl er auf die Thatbestände der §§. 154. 155. 156 a. a. O. Bezug genommen, doch selbständige Reate mit milderer Strafdrohungen konstruiert habe, und daß daher im vorliegenden Falle, in welchem es sich nach der Bestimmung des §. 157 Ziff. 1 in Verbindung mit §. 154 Abs. 1 a. a. O. um ein mit höchstens fünf Jahren Zuchthaus bedrohtes Verbrechen des Meineides handle, der §. 73 Ziff. 2 St.G.B.'s, wonach für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind, abgesehen von drei hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind, Anwendung finde. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Es handelt sich vorliegend um einen derjenigen Fälle, in welchen das Strafgesetzbuch, nachdem es eine Handlung mit Strafe bedroht, bestimmt hat, daß im Falle des Zutreffens besonderer, im Gesetze hervorgehobener, Thatumstände eine mildere Strafe zu erkennen sei. Eine allgemeine Erörterung der nicht bloß hinsichtlich der Zuständigkeit, sondern nach Umständen auch nach anderer Richtung, z. B. bezüglich der Verjährung (§. 67 St.G.B.'s) und der Strafbarkeit des Versuches (§. 43 St.G.B.'s) wichtigen Frage, in welchen dieser Fälle davon auszugehen ist, daß das Gesetz aus dem Thatbestande des schwereren De-

littes einen selbständigen, mit leichterer Strafe bedrohten, Reat ausgesondert hat, in welchen Fällen dagegen anzunehmen ist, daß die im Gesetze hervorgehobenen besonderen Umstände eine solche selbständige Bedeutung nicht haben, vielmehr, ohne den Charakter der Hauptthat zu alterieren, nur die Strafbarkeit der letzteren nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen vermindern, sonach sich nur als s. g. Strafmilderungsgründe darstellen, kann unterbleiben, denn die letztere Annahme muß jedenfalls hinsichtlich der Vorschrift des §. 157 Ziff. 1 St.G.B.'s als zutreffend erachtet werden. Es geht aus der Fassung dieser Gesetzesstelle, wonach in dem Falle, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154. 155 a. a. O.) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen ist, wenn die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte u, mit Klarheit hervor, daß das Gesetz den letztgenannten Thatumstand nicht als Thatbestandsmerkmal, durch dessen Hinzutreten selbständige aus dem Thatbestande der bezeichneten Delikte ausgesonderte Reate entstehen würden, sondern nur als einen, wenn auch thatsächlich spezialisierten, Strafmilderungsgrund in dem obenbezeichneten Sinne, welcher nur bei der Anwendung des Strafgesetzes auf die in den §§. 154. 155. 156 St.G.B.'s bedrohten Delikte in Betracht kommen soll, aufgefaßt hat.

Dieser Annahme steht die Thatsache nicht im Wege, daß die diesfallige Bestimmung in einem besonderen Paragraphen enthalten ist. Es war hier offenbar nur ein äußerer, redaktioneller Grund maßgebend. Da nämlich der Strafmilderungsgrund in Frage bei den in den §§. 154. 155. 156 bedrohten Delikten Platz greifen sollte, so wurde es für zweckmäßig erachtet, die gemeinsame Vorschrift, statt sie jeder der genannten Gesetzesstellen anzufügen, in einem besonderen, den letzteren nachfolgenden, Paragraphen zu erteilen.

Dem Ausgeführten zufolge ist im vorliegenden Falle nach dem Inhalte des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens Gegenstand der Anklage: das mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohte Verbrechen des Meineides im Sinne des §. 154 Abs. 1 St.G.B.'s, und es ist daher nach §. 80 G.B.G.'s zur Aburteilung das Schwurgericht zuständig. Die Entscheidung darüber, ob der in jenem Beschlusse hervorgehobene Strafmilderungsgrund des §. 157 Ziff. 1 St.G.B.'s

zutritt, muß im schwurgerichtlichen Verfahren durch die Stellung einer Nebenfrage herbeigeführt werden (§. 295 Abs. 1 St.ß.D.).